



PROJEKT NR. 090.3.003

BEILAGE ZUM BAUREGLEMENT

ERLÄUTERUNGEN ZUM PBG UND BAUREGLEMENT MIT SKIZZEN

18. OKTOBER 2024

INHALTSVERZEICHNIS

ORTSPLANUNG	3
BEGRIFFE	4
GRÖSSENBSCHRÄNKUNGEN	6
NUTZUNGSZIFFERN	9
ABSTÄNDE	11
TERRAIN	14
AUSSTATTUNGEN	15
GESTALTUNG	16
INFOBLÄTTER, LEITFÄDEN UND ARBEITSHILFEN	20



ORTSPLANUNG

PLANUNGSINSTRUMENTE

PBG ART. 1 ORTSPLANUNG

¹ Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinden.

² Instrumente sind der kommunale Richtplan und die kommunalen Nutzungspläne.

³ Kommunale Nutzungspläne sind:

- a) Rahmennutzungsplan, bestehend aus Zonenplan und Baureglement;
- b) Sondernutzungsplan;
- c) Schutzverordnung.

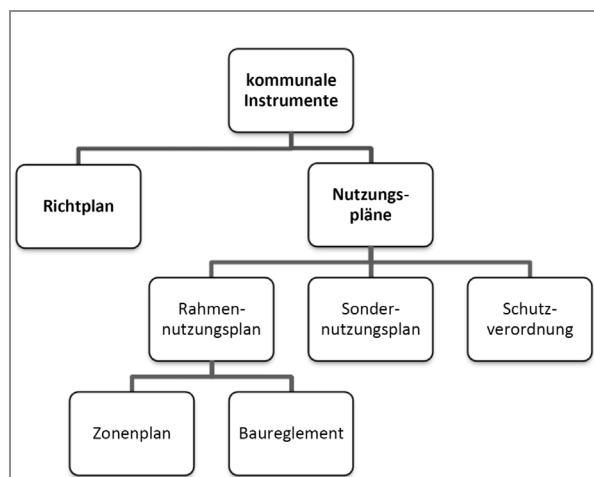


Abb. 1: Planungsinstrumente

BAUR ART. 4 PLANUNGSMITTEL

¹ Der Gemeinderat verfügt über die folgenden Planungsmittel:

- a) kommunale Richtplanung;
- b) Rahmennutzungsplan, bestehend aus Zonenplan und Baureglement;
- c) Sondernutzungspläne;
- d) Schutzverordnung;
- e) Strassenplan;
- f) Erschliessungsprogramm;
- g) Planungszone;
- h) Vertragsraumordnung.



BEGRIFFE

BAUTEN

PBG ART. 73 GEBÄUDE

¹ Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

PBG ART. 74 KLEINBAUTEN

¹ Kleinbauten sind frei stehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten.

PBG ART. 75 ANBAUTEN

¹ Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

² Die Baubehörde kann ausnahmsweise Hauptnutzungen zulassen, wenn keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

PBG ART. 76 VORBAUTEN

¹ Vorbauten sind punktuell oder nicht abgestützte, über die Fassade vorspringende Bauteile, wie Vordächer, Balkone, Erker, Veranden.

PBG ART. 76A UNTERIRDISCHE BAUTEN

¹ Unterirdische Bauten sind unbewohnte und keinem regelmässigen Aufenthalt von Personen dienende Bauten oder Bauteile, die mit Ausnahme von notwendigen Zugängen und Zufahrten sowie der Geländer und Brüstungen unter dem natürlich gewachsenen oder dem gestalteten Terrain liegen.

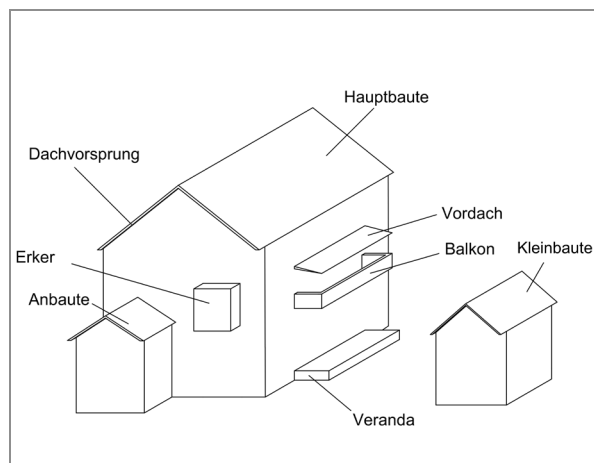


Abb. 2: Oberirdische Bauten

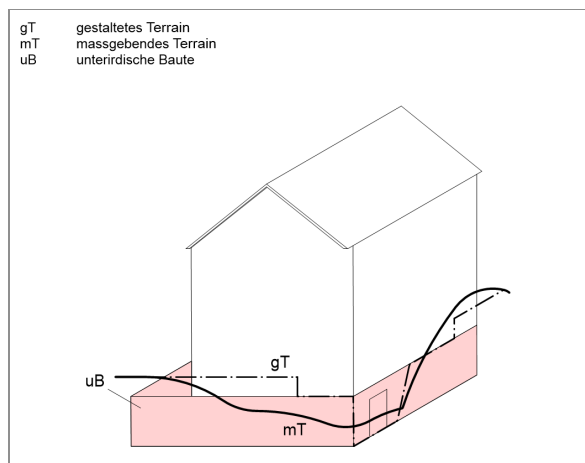


Abb. 3: Unterirdische Bauten



NIVEAUPUNKT

PBG ART. 77 NIVEAUPUNKT

¹ Als Niveaupunkt gilt der Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks auf dem massgebenden Terrain, welches das Gebäude ohne Vorbauten, Anbauten und Dachvorsprünge umhüllt.

² Für Anbauten und zusammengebaute Gebäude wird der Niveaupunkt für jedes Gebäude oder jeden Gebäudeteil einzeln bestimmt.

PBG ART. 78 MASSGEBENDES TERRAIN

¹ Als massgebendes Terrain gilt der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf. Besteht kein bewilligter Geländeverlauf, wird vom natürlich gewachsenen Geländeverlauf der Umgebung ausgegangen.

² Das massgebende Terrain kann im Nutzungsplan abweichend festgelegt werden.

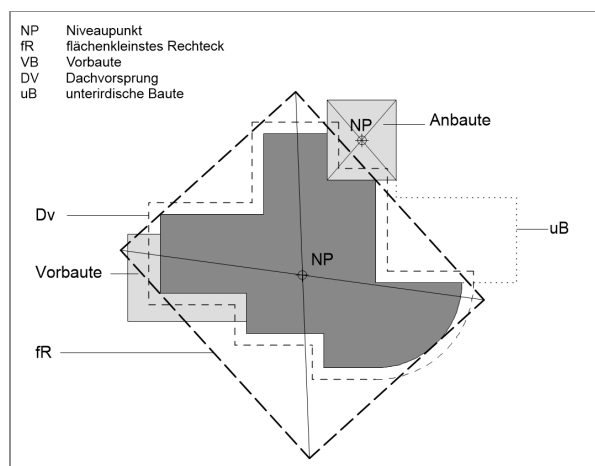


Abb. 4: Flächenkleinstes Rechteck

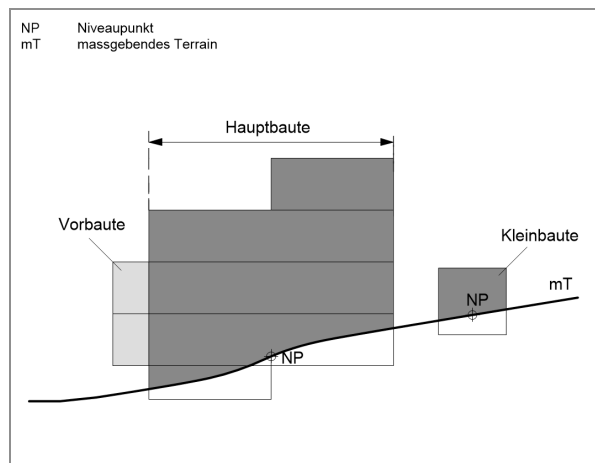


Abb. 5: Niveaupunkt

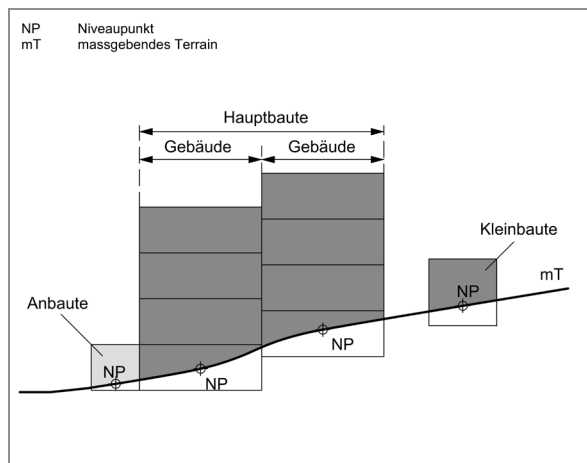


Abb. 6: Niveaupunkt je Baute



GRÖSSENBSCHRÄNKUNGEN

GEBÄUDELÄNGE UND -BREITE

PBG ART. 82 GEBÄUDELÄNGE UND GEBÄUDEBREITE

¹ Die Gebäudelänge bezeichnet die längere Seite des kleinsten die Baute umhüllenden Rechtecks, soweit diese über dem gestalteten Terrain liegt. Unberücksichtigt bleiben Anbauten, Dachvorsprünge sowie unterirdische Bauten nach Art. 76a dieses Erlasses.

² Die Gebäudebreite bezeichnet die kürzere Seite des kleinsten die Baute umhüllenden Rechtecks, soweit diese über dem gestalteten Terrain liegt. Unberücksichtigt bleiben Anbauten, Dachvorsprünge sowie unterirdische Bauten nach Art. 76a dieses Erlasses.

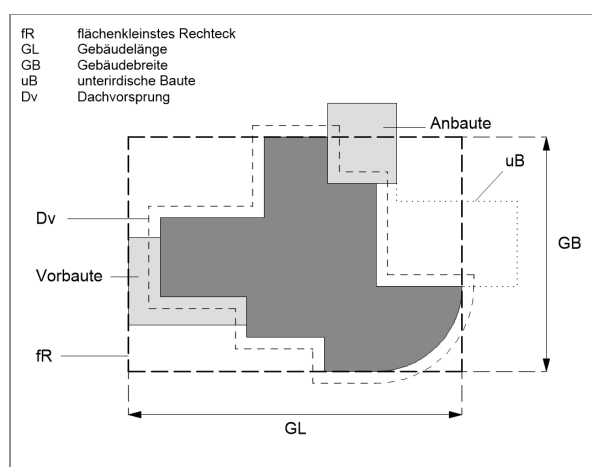


Abb. 7: Gebäudelänge und -breite

GESAMT- UND GEBÄUDEHÖHE

PBG ART. 83 GESAMTHÖHE

¹ Die Gesamthöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem höchsten Punkt des Dachs.

² Nicht angerechnet werden technisch notwendige Bauteile und Anlagen, wie Liftschächte, Kamine, Antennen, Dachränder, Solarzellen und Sonnenkollektoren.

PBG ART. 84 GEBÄUDEHÖHE

¹ Die Gebäudehöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem ausgemittelten Schnittpunkt der Fassade mit der Dachoberkante in der Fassadenmitte.

² Bei Festlegung einer Gebäudehöhe wird wenigstens für zwei Gebäudeseiten auch ein Winkelmaß für die Bestimmung des Dachraums festgelegt.



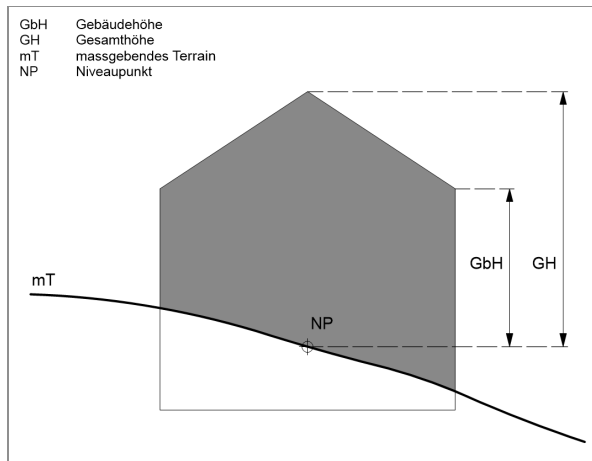


Abb. 8: Gesamt- und Gebäudehöhe Schrägdach

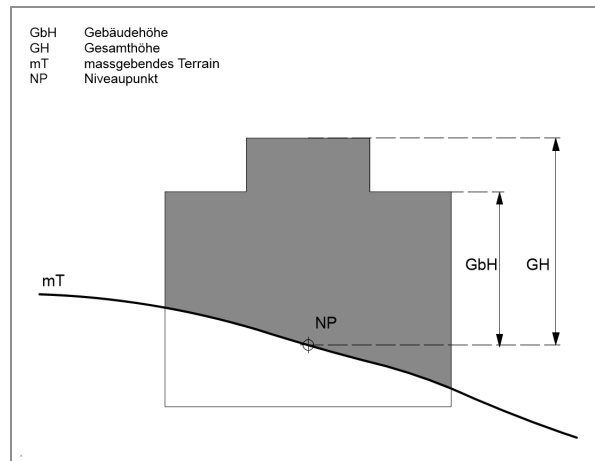


Abb. 9: Gesamt- und Gebäudehöhe Flachdach

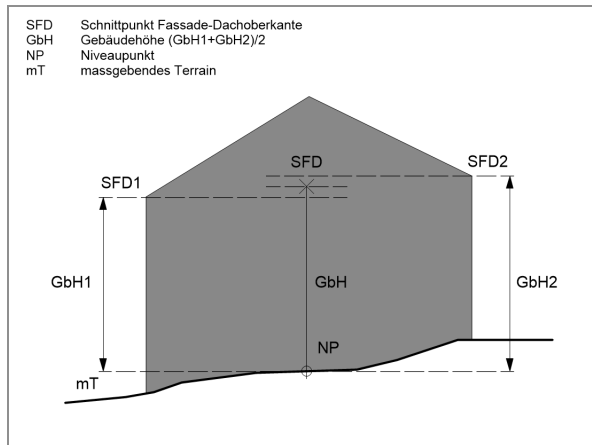


Abb. 10: Gebäudehöhe bei unterschiedlich hohen Traufen

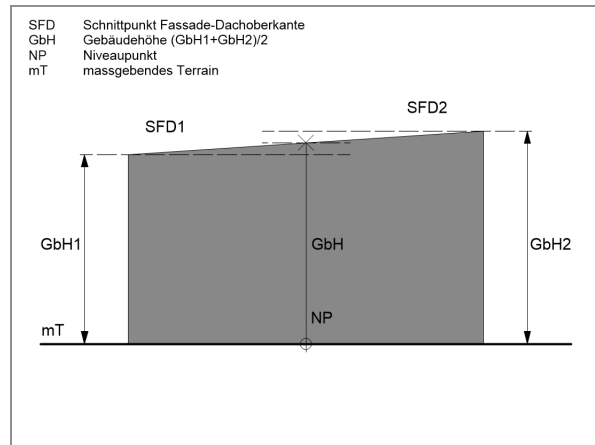


Abb. 11: Gebäudehöhe bei unterschiedlich hohen Traufen

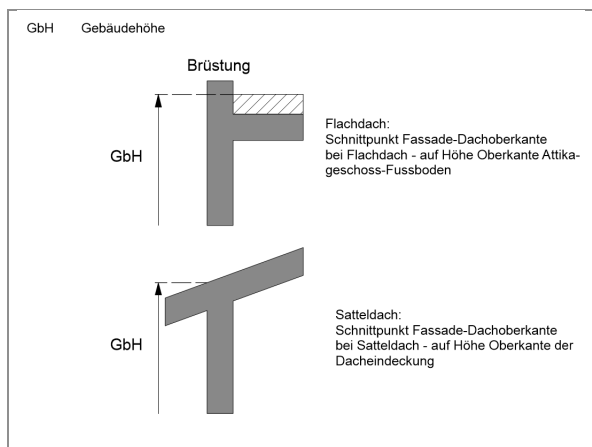


Abb. 12: Dachoberkante



DACHRAUM

PBG ART. 85 DACHRAUM

- ¹ Der Dachraum bezeichnet den Raum zwischen der höchstens zulässigen Gebäudehöhe und der höchstens zulässigen Gesamthöhe unter Einhaltung des nach Art. 84 Abs. 2 dieses Erlasses festgelegten Winkelmasses.
- ² Das Winkelmass beträgt bis zum festgelegten Bruchteil des Fassadenabschnitts höchstens 90 Grad.

BAUR ART. 19 DACHRAUM

- ¹ Für zwei vom Gesuchsteller festgelegte Gebäudeseiten gilt für die Bestimmung des Dachraums das Winkelmass gemäss der Regelbaumass-Tabelle von Art. 7 in diesem Reglement. Es darf bis zum festgelegten Bruchteil des Fassadenabschnitts höchstens 90 Grad betragen.
- ² Für die übrigen Gebäudeseiten gilt ein Winkelmass von höchstens 90 Grad.

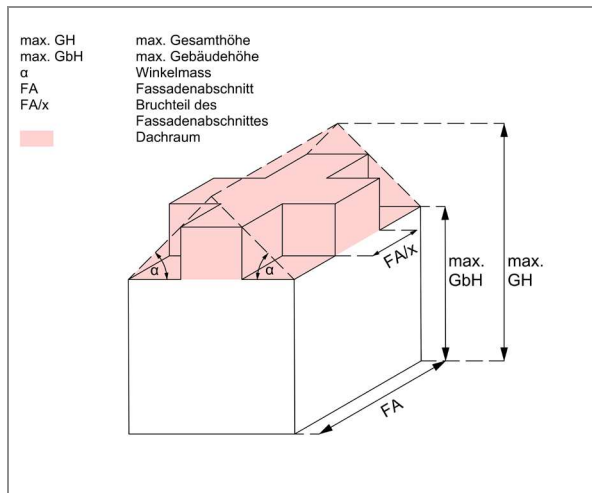


Abb. 13: Dachraum

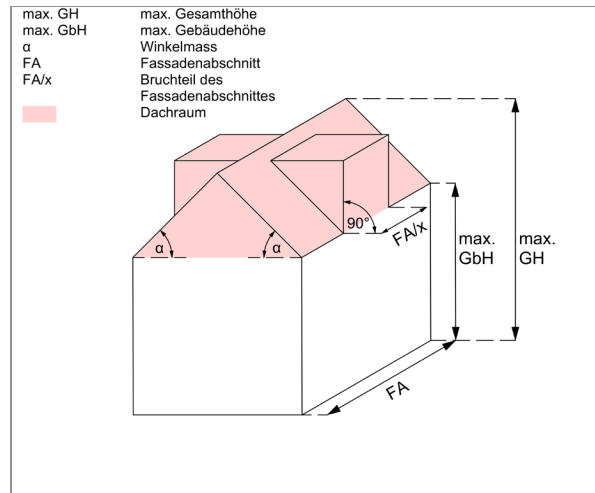


Abb. 14: Dachraum

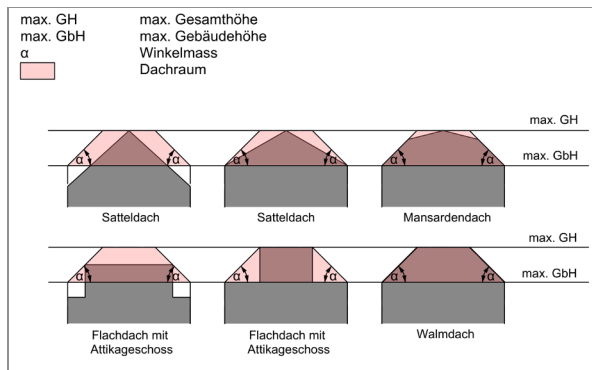


Abb. 15: Bruchteil Fassadenabschnitt

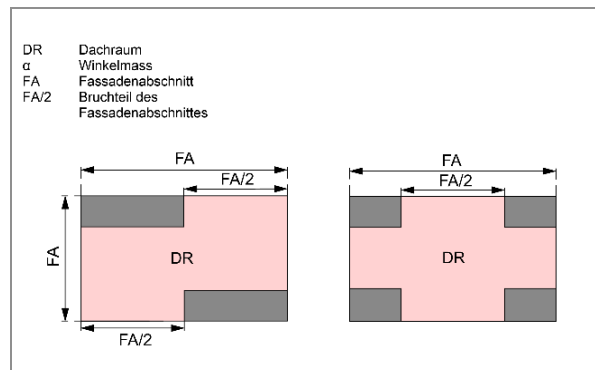


Abb. 16: Bruchteil Fassadenabschnitt



FASSADENHÖHE

PBG ART. 86 FASSADENHÖHE

¹ Die Fassadenhöhe bezeichnet den grössten Höhenunterschied zwischen der Dachoberkante und dem senkrecht darunterliegenden Punkt auf dem massgebenden Terrain der jeweiligen Fassade.

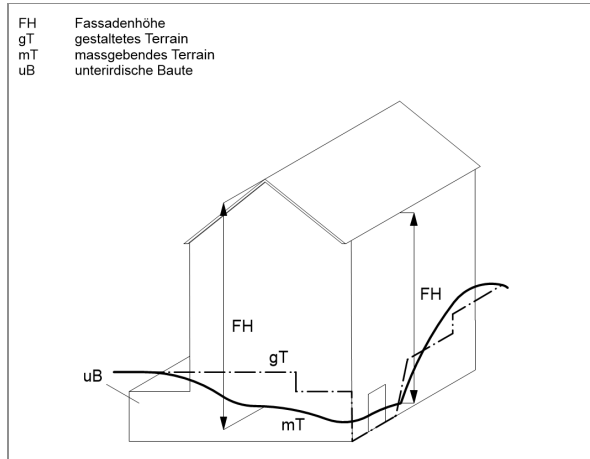


Abb. 17: Fassadenhöhe

NUTZUNGSZIFFERN

ANRECHENBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

PBG ART. 88 ANRECHENBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

¹ Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt die von der Baueingabe erfasste Grundstücksfläche, soweit sie nicht bereits früher beansprucht wurde.

² Wird für Bau oder Korrektur öffentlicher Strassen oder Gewässer Boden abgetreten, wird dieser bei der Bau-massenziffer weiterhin zur anrechenbaren Grundstücksfläche gerechnet.

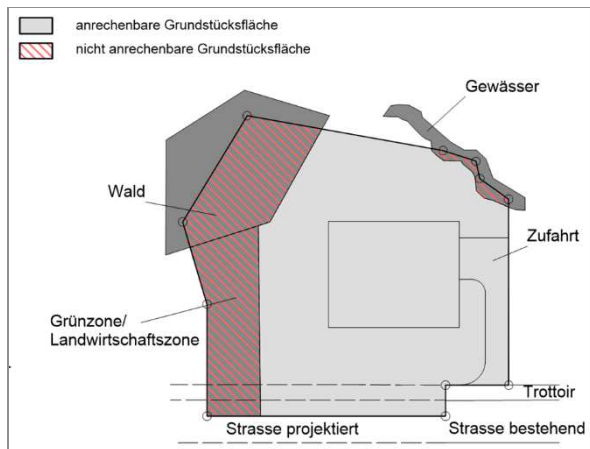


Abb. 18: Anrechenbare Grundstücksfläche



GESCHOSSFLÄCHE

BAUR ART. 17 GESCHOSSFLÄCHE

¹ Als Geschossfläche gelten sämtliche innerhalb der Wohn- und Gewerbeeinheiten liegenden Flächen (wie Wohn- und Gewerberäume, Nebenräume, Verkehrsflächen) zuzüglich der Innen- und Aussenwandquerschnitte.

² Ausserhalb der Wohn- und Gewerbeeinheiten liegende Flächen (wie Treppenhäuser, Verkehrsflächen, Lifte, Terrassen, offene Balkone und Loggias, nicht gewerbliche Keller- und Lager-räume, Garagenräume) werden nicht hinzugerechnet.

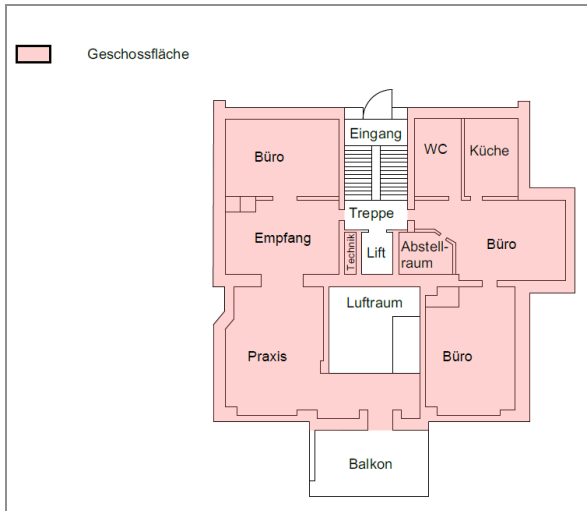


Abb. 19: Geschossfläche

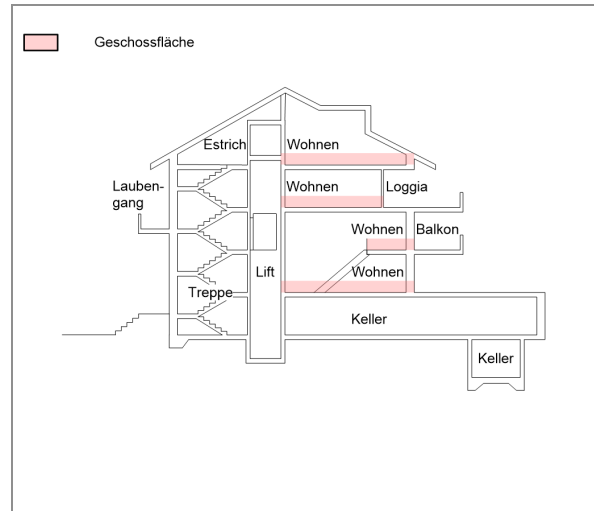


Abb. 20: Geschossfläche



ABSTÄNDE

GEWÄSSERABSTAND

PBG ART. 90 GEWÄSSERRAUM UND GEWÄSSERABSTAND

¹ Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

^{1bis} Die für die Festlegung des Gewässerraums massgebliche Uferlinie liegt am:

- a) Bodensee bei 396,7 Meter über Meer;
- b) Walensee bei 420,6 Meter über Meer;
- c) Zürichsee bei 406,2 Meter über Meer.

² Gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt für Bauten und Anlagen in der Bauzone ein beidseitiger Abstand von fünf Metern.

³ Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:

- a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
- b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;
- c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.

⁴ Der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle bedürfen:

- a) Baubewilligungen im Gewässerraum;
- b) Unterschreitung des Abstands nach Abs. 3 dieser Bestimmung.

Bemerkung: Solange der Gewässerraum noch nicht festgelegt wurde, gelten die Abstände gemäss Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) vom 4. Mai 2011.

WALDABSTAND

PBG ART. 91 WALDABSTAND

¹ Der Mindestabstand gegenüber Wäldern beträgt ab Stockgrenze:

- a) 5 Meter für Strassen;
- b) 2 Meter für leicht befestigte Naturstrassen, die ohne Terrainveränderung erstellt werden;
- c) 15 Meter für die übrigen Bauten und Anlagen.

² In Nutzungsplänen können abweichende Abstände festgelegt werden, wenn die Waldgesetzgebung und die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Der Mindestabstand für Bauten und Anlagen nach Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung beträgt 10 Meter.



GRENZ- UND GEBÄUDEABSTAND

PBG ART. 92 GRENZABSTAND

¹ Als Grenzabstand von Gebäuden gilt die kürzeste im Grundriss gemessene Entfernung zwischen Grenze und Fassade. Die politische Gemeinde kann einen grossen und einen kleinen Grenzabstand festlegen.

^{1bis} Wird ein grosser Grenzabstand festgelegt, wird er gegenüber der am meisten nach Süden gerichteten Hauptwohnseite eingehalten. Die politische Gemeinde kann im Rahmennutzungsplan:

- a) abweichende Ausrichtungen festlegen;
- b) die Aufteilung der Summe der massgebenden Grenzabstände auf mehrere Hauptwohnseiten zu gleichen Teilen für den Fall zulassen, dass ein Gebäude zwei oder mehr annähernd gleichwertige Hauptwohnseiten aufweist.

² Der Grenzabstand kann ungleich auf benachbarte Grundstücke verteilt werden, wenn sich die Eigentümerin oder der Eigentümer des benachbarten Grundstücks schriftlich zur Einhaltung eines entsprechend grösseren Grenzabstands verpflichtet. Die Baubehörde verfügt diese Verpflichtung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und lässt sie im Grundbuch anmerken.

³ Die politische Gemeinde kann für Bauten innerhalb einer Zone andere Masse für die Grenzabstände festlegen als gegenüber Grundstücken in anderen Zonen.

PBG ART. 93 GEBÄUDEABSTAND

¹ Als Gebäudeabstand gilt die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden. Fehlen im kommunalen Rahmennutzungsplan Massangaben zum Gebäudeabstand, entspricht der Gebäudeabstand der Summe der für die beiden Gebäude vorgeschriebenen Grenzabstände. Er ist auch zwischen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück einzuhalten.

² Steht auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude mit einem geringeren als dem nach den massgebenden Bestimmungen geltenden Grenzabstand, genügt anstelle des Gebäudeabstands die Einhaltung des Grenzabstands, wenn keine wichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

PBG ART. 94 ABSTÄNDE VON KLEINBAUTEN UND ANBAUTEN

¹ Kleinbauten und Anbauten können mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks bis an die Grenze gestellt werden.

PBG ART. 95 ABSTANDSFREIE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE

¹ Für unterirdische Gebäude und Gebäudeteile bestehen keine Abstandsvorschriften, soweit der Nutzungsplan nichts anderes bestimmt.

² Oberirdische Gebäude und Gebäudeteile, die das massgebende oder tiefer gelegte Terrain höchstens um einen halben Meter überragen, weisen einen Abstand von wenigstens einem halben Meter zur Grenze auf. Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks können sie bis an die Grenze gestellt werden.



BAUR ART. 21 KLEINBAUTEN UND ANBAUTEN

¹ Für Kleinbauten und Anbauten gelten folgende Masse:

- a) maximale Grundfläche: 50.0 m²
- b) maximale Gebäudehöhe: 3.5 m
- c) maximale Gesamthöhe: 5.0 m
- d) minimaler Grenzabstand: 2.5 m
- e) minimaler Gebäudeabstand: 1.5 m

² Bei einem Zusammenbau von Klein- und Anbauten über die Grenze gelten die Masse je Grundstück.

³ Gegenüber Kantonsstrassen müssen Kleinbauten und Anbauten den gesetzlichen Strassenabstand von 4.0 m einhalten.

BAUR ART. 22 VORBAUTEN UND DACHVORSPRÜNGE

¹ Vorbauten dürfen jeweils mit einer Länge von maximal 5.0 m um höchstens 1.5 m in den Grenzabstand oder Strassenabstand hineinragen oder die Baulinie unterschreiten. Davon ausgenommen sind Baulinien zur Festlegung des Abstands zu Gewässern und Wäldern. Insgesamt dürfen Vorbauten höchstens um einen Drittel der Fassadenlänge in den Grenzabstand oder Strassenabstand hineinragen.

² Bei geschlossener Bauweise müssen Vorbauten von der seitlichen Grenze einen Abstand von 2.0 m einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen sie bis an die Grenze reichen.

³ Dachvorsprünge dürfen um höchstens 1.0 m in den Grenz- oder Strassenabstand hineinragen oder die Baulinie unterschreiten. Davon ausgenommen sind Baulinien zur Festlegung des Abstands zu Gewässern und Wäldern.

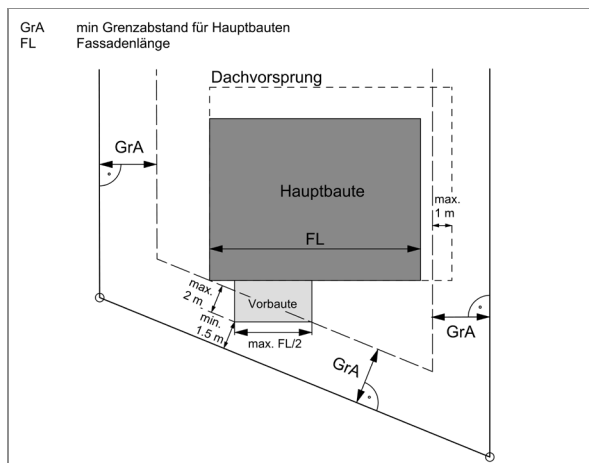


Abb. 21: Grenzabstand

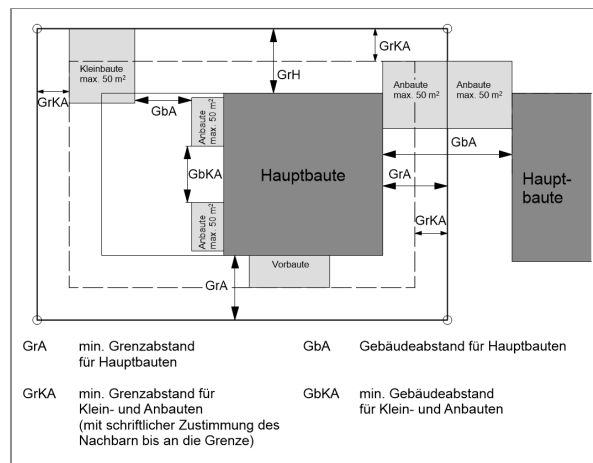


Abb. 22: Gebäudeabstand



TERRAIN

TERRAINVERÄNDERUNGEN

PBG ART. 97 TERRAINVERÄNDERUNGEN

¹ Abgrabungen sind höchstens bis zum zulässigen Mass unter das massgebende Terrain erlaubt. Ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Zufahrten.

² Aufschüttungen werden dem massgebenden Terrain angepasst. Stützmauern und Böschungen weisen einen Abstand zur Grenze auf.

³ Die politische Gemeinde legt im kommunalen Nutzungsplan die zulässigen Masse und den Grenzabstand von Stützmauern und Böschungen fest.

⁴ Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks können Stützmauern und Böschungen bis an die Grenze gestellt werden.

BAUR ART. 21 TERRAINVERÄNDERUNGEN

¹ Terrainveränderungen sind auf den natürlichen Geländeverlauf und die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen. Abgrabungen, Auffüllungen, Aufschüttungen und Böschungen dürfen nicht verunstaltend wirken und sind dem gewachsenen Terrain sowie als möglich anzupassen.

² Das zulässige Mass für Abgrabungen ist in der Regelbaumass-Tabelle gemäss Art. 7 dieses Reglements festgelegt.

³ Der Grenzabstand für Stützmauern und Böschungen beträgt die Hälfte von deren Höhe, mindestens jedoch 0.5 m.

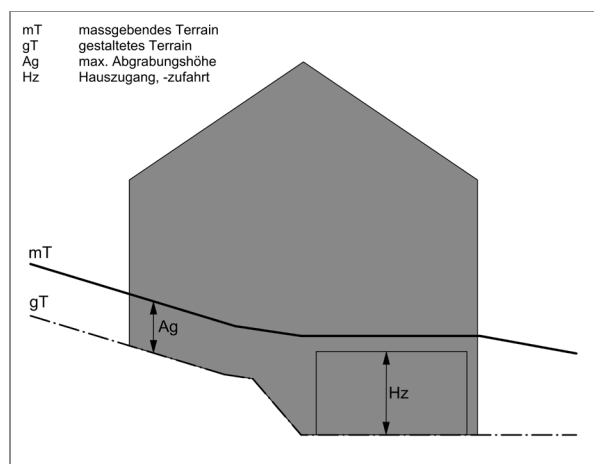


Abb. 23: Terrainveränderungen



AUSSTATTUNGEN

PBG ART. 71 SPIELPLÄTZE

a) Erstellung

¹ Bei Wohnbauten mit sechs und mehr Wohnungen mit wenigstens drei Zimmern erstellt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer angemessene und den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer angepasste Spiel- und Begegnungsbereiche.

² Die politische Gemeinde kann in einem Reglement Mindestflächen und Mindestanforderungen für Spiel- und Begegnungsbereiche festlegen.

BAUR ART. 16 SPIEL- UND BEGEGNUNGSBEREICHE

¹ Die Mindestfläche für Spiel- und Begegnungsbereiche beträgt 20% der Geschossfläche nach Art. 17 dieses Reglements.

² Spiel- und Begegnungsbereiche sind hochwertig zu gestalten, so dass sie den altersgerechten Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer entsprechen.

³ Es sind besonnte und beschattete Bereiche mit unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten anzubieten. Übergänge zu privaten Freiräumen Verkehrsflächen sind sorgfältig zu gestalten. Die Ausstattung muss vielfältig, multifunktional und sinnvoll angeordnet sein.

⁴ In Ausnahmefällen kann von der Erstellungspflicht befreit werden, wenn eine Ersatzgabe von CHF 500. – je fehlendem Quadratmeter geleistet wird.



GESTALTUNG

ÖKOLOGISCHE GESTALTUNG

PBG ART. 130 ÖKOLOGISCHER AUSGLEICH

¹ Die politische Gemeinde sorgt in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets für den ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.

² Flächen für den ökologischen Ausgleich können mit verwaltungsrechtlichen Verträgen gesichert werden.

BAUR ART. 25 ÖKOLOGISCHE GESTALTUNG

¹ Bei bewohnbaren Neubauten und wesentlichen Umbauten ist ein Flächenanteil von mindestens 10% der anrechenbaren Grundstücksfläche ökologisch zu gestalten und zu pflegen. Dabei gilt:

- a) Anrechenbar sind verschiedene Formen wie Wildstrauchhecken, Kleinstrukturen, Blumenwiesen, Feucht- und Trockenstandorte, Flachdachbegrünungen etc.;
- b) Bepflanzungen und Ansaaten haben mit standortgerechten einheimischen Arten aus möglichst regionaler Herkunft zu erfolgen.

² Steingärten ohne Abdeckvlies sind nur in Form von biodiversen Anlagen erlaubt.

³ Bei Neu- und Umbauten ist die Pflanzung von invasiven Neophyten verboten.

⁴ Zur Aufwertung von Strassenräumen kann die Gemeinde an ausgewählten Stellen das Pflanzen von Bäumen vorschreiben.

ERLÄUTERUNGEN ART. 25 BAUR

Bodenversiegelung im Bereich von Erschliessungs- und Abstellflächen ist auf das Notwendige zu beschränken. Die Versickerung hat über die belebte Bodenschicht zu erfolgen.

Bepflanzungen und Ansaaten sollen mit ökologisch wertvoller und standortgerechter bzw. klimatisch angepasster Bepflanzung erfolgen. Artenreiche Blumenwiesen bedürfen nur geringfügiger Nährstoffaufbesserung über die Jahre (keine Kunstdüngung). Ökologisch wertvolle Flächen müssen richtig gepflegt werden, damit sie ökologisch wertvoll bleiben und das Aufkommen von Neophyten verhindert werden kann.

Folgende Flächentypen können als ökologisch wertvoll bezeichnet werden:



Staudenpflanzen / Blumenwiesen

Zu den Staudenpflanzen zählen neben Blumen auch Gemüse, Kräuter, Farne, Kletterpflanzen, Rosengewächse, Teich- und Wasserpflanzen. Beispiele von ökologisch wertvollen Blumenarten, die in heimischen Samenmischungen enthalten sind:

Kartäuser-Nelke, Gewöhnliche Wiesen-Margerite, Knäuel-Glockenblume, Acker-Witwenblume, Frühlings-Schlüsselblume, Gemeine Schafgarbe, Gemeines Zittergras, Tauben-Skabiose, Gemeiner Wundklee, Saat-Esparsette, Wiesen-Salbei.

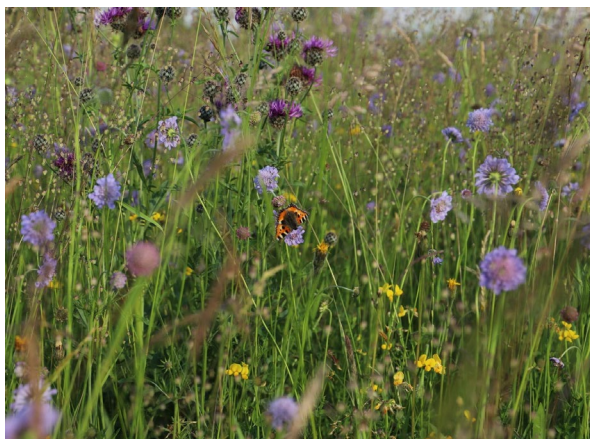


Abb. 24: Blumenwiese



Abb. 25: Blumenwiese

Einheimische Strauchhecken

Strauchhecken mit einheimischen Sträuchern sind idealerweise gestuft und verfügen über Unterwuchs und/oder einen Krautsaum. Punktuell können sie auch hochwachsende Bäume beinhalten. Die Zusammensetzung sollte möglichst vielfältig sein und beeren- wie auch dornentragende Sträucher enthalten. Auch Schnitt- und Formhecken aus einheimischen Sträuchern können im Einzelfall wertvoll sein (Nist- und Rückzugsmöglichkeiten für Vögel und Kleintiere). Beispiele von ökologisch wertvollen Straucharten sind:

Felsenbirne, Hundsrose, Kornelkirsche, Schwarz- oder Weissdorn, Gemeiner Flieder, Hainbuchen, Liguster, Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball, Hasel, roter/schwarzer Holunder, Hasel, Vogelbeere.



Abb. 26: Wildstrauchhecke

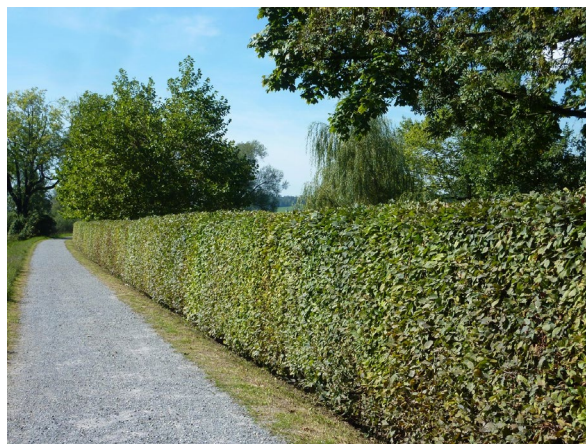


Abb. 27: Schnitt- und Formhecke

Kleinstrukturen



Kleinstrukturen sind wichtige Lebensräume und bieten Nischen für viele Kleintiere und Kleinorganismen. Zu ökologisch wertvollen Kleinstrukturen zählen u.a.:

Asthaufen, Steinhaufen, Trockenmauern, Baumstümpfe (Totholz), Wiesenborde, Altgrasstreifen.



Abb. 28: Kleinstrukturen



Abb. 29: Kleinstrukturen

Ruderalflächen

Ruderalflächen sind kies- und/oder schotterbedeckte Rohbodenflächen, die wichtige Pionierlebensräume für lichtbedürftige und kurzlebige Pflanzen bilden. Für Ruderalflächen typische Pflanzen sind Klatschmohn und Kamille (einjährige Pflanzen) oder Königskerzen, Natterkopf und Wilde Malven (zwei- bis mehrjährig).



Abb. 30: Ruderalfläche

«[Doppelklick zum Bild einfügen]»



Biotop (Feuchtstandort)

Die Unterlage von feuchten Stellen besteht aus verdichteten und schweren Böden. Biotope können aber auch auf versiegelten Flächen künstlich angelegt werden. Ökologisch wertvolle Elemente sind der Teich, der Teichrand, die Ufersäume, und angrenzendes Flachwasser.



Abb. 31: Biotop (Feuchtstandort)

Einzelbäume

Hochwachsende, vorab laubtragende Einzelbäume können in unterschiedlicher Art und Platzierung ökologisch und klimatisch wertvoll sein. Voraussetzung ist das Vorhandensein von ausreichendem, unverdichtetem Bodenmaterial. Zu empfehlen sind unter anderem Baumarten wie Linden, Ahorne, Birken, Eichen, Erlen, Pappeln, aber auch verschiedenste Hochstammobstbäume. Auch strassenbegleitende Bepflanzungen sind sinnvoll.



Abb. 32: Einzelbaum

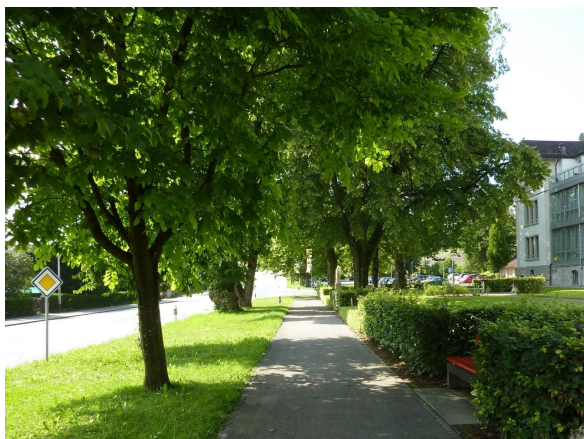


Abb. 33: Strassenbegleitende Baumreihe



INFOBLÄTTER, LEITFÄDEN UND ARBEITSHILFEN

ÖKOLOGISCHE GESTALTUNG

- Standortgerechte Bepflanzungen
<https://floreteria.ch/>
- Naturgärten
www.naturimgarten.ch/naturgarten/wildpflanzengarten.html
- Vielfältige Lebensräume im grünen Band (Rheintal)
<http://regionrheintal.ch/raum-mobilitaet/>
- Bepflanzungen (Flyer Einheimische Pflanzen statt exotische Problempflanzen)
www.ai.ch/themen/natur-und-umwelt/neophyten
- Grünes Gallus Tal (WWF St. Gallen)
<https://www.gruenesgallustal.ch/massnahmen>
- Blumenwiese
www.pronatura.ch/de/2015/schritt-fuer-schritt-zur-eigenen-blumenwiese
- Kleinstrukturen
www.natur-im-siedlungsraum.ch/wp-content/uploads/2019/04/Kleinstrukturen_fuer_Privatgaerten.pdf
- Leitfaden für Dachbegrünung, Stadt St. Gallen
<https://www.stadt.sg.ch/home/raum-umwelt/bauen-sanieren/natur-stadt/>
- Biodiversität, PV-Strom und Regenwasserretention auf Flachdächern Energieagentur St. Gallen
<http://www.energieagentur-sg.ch>
- Fassadenbegrünung
www.naturundwirtschaft.ch/de/assets/Dateien/Bilder/Publikationen/FassadenbegrünungJE.pdf

NEOPHYTENPRÄVENTION

- Gebietsfremde Arten in der Schweiz (Bundesamt für Umwelt)
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/gebietsfremde-arten.html>
- Invasive Neophyten-Liste (Infoflora)
www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html
- Bepflanzungen (Flyer Einheimische Pflanzen statt exotische Problempflanzen)
www.ai.ch/themen/natur-und-umwelt/neophyten



LICHTEMISSIONEN

BAFU:

- Begrenzung von Lichtemissionen – Merkblatt für Gemeinden
- Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen

VERKEHRSERSCHLIESSUNG

- Sichtfeld

Arbeitshilfe Strassenpolizeiliche Bewilligungen an Kantonsstrassen; Erörterung und Grundlagen

<https://www.sg.ch/bauen/tiefbau/richtlinien-normalien-merkblaetter.html>

